

# ENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Endingen erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung.

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1  
Zweck** Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung.
- § 2  
Geltungsbereich**
- 1 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
  - 2 Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.
  - 3 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- § 3  
Organisation**
- 1 Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung einer Kommission.
  - 2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.
- § 4  
Kontrolle**
- 1 Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglementes betraute Amtsstelle oder Person kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

**§ 5  
Benützungspflicht**

1 Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

2 Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern erfolgen kann.

3 Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss §§ 2 bzw. 12 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

**§ 6  
Öffentliche  
Abfallkörbe**

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

3 Die Hundekotbehälter "Robidog" dienen ausschliesslich der Aufnahme von Hundekot. Die Beutel müssen nach Gebrauch verschlossen darin deponiert werden.

**§ 7  
Verbrennen**

1 Das Verbrennen von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben im Freien ist verboten.

2 Das Verbrennen von synthetischen Stoffen sowie Pneu- und ölhaltigen Abfällen ist verboten.

3 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985.

- § 8  
Abfallzerkleinerer** Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.
- § 9  
Kompostierung** Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden. Private Kompostieranlagen sind zu empfehlen.

---

## **2. KEHRICHTABFUHREN**

---

### **A) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

- § 10  
Bediente Strassen**
- 1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
  - 2 Für Weiler und einzelne Höfe wird eine separate Lösung vereinbart.
- § 11  
Bereitstellung**
- 1 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.
  - 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat (auf Antrag der Kommission) den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
  - 3 Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

### **B) KEHRICHTABFUHR**

- § 12  
Umfang**
- 1 Der Kehrlichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
    - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehrlicht);
    - dem Hauskehrlicht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
  - 2 Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Gartenabfälle, Rasen, Laub (siehe § 15)
- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle gemäss § 30;
- Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Pneus (vgl. § 43 BauG);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

**§ 13  
Organisation**

- 1 Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- 2 Abfuhrtage und Abfuhrwege werden periodisch veröffentlicht.

**§ 14  
Bereitstellungsart**

- 1 Die Abfälle sind in fest verschnürten, handelsüblichen Kehrichtsäcken, versehen mit einer gültigen Gebührenmarke der Gemeinde Endingen, bereitzustellen.
- 2 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen, sind Container zu verwenden. Die Abfälle sind in den mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken darin zu deponieren.
- 3 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (s. Gebührentarif), versehen mit einer Containermarke, bereitzustellen. Bezüglich den von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 12 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.
- 4 Kleinsperrgut, max. 25 kg, höchstens 1 m Länge und tragbar durch eine Person ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen (nur Graubfuhr). Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.
- 5 Presswürfel sind nicht zugelassen

**C) GRÜNABFUHR**

**§ 15  
Umfang**

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 9 vom Inhaber kompostiert werden

können, der Grünabfuhr mitzugeben.

**§ 16  
Organisation** Die Abfuhrdaten werden durch den Gemeinderat festgelegt und im Bulletin publiziert.

**§ 17  
Bereitstellungsart**

- 1 Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Containern oder Gebinden (siehe Anhang) bereitzustellen.
- 2 Container sind mit einer Grünabfuhr-Marke gut sichtbar zu kennzeichnen.

### **D) SPERRGUT**

**§ 18  
Umfang**

- 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht in den Spezialabfuhr nach § 21, den Sammelstellen nach § 23 ff oder privaten Abnehmern (Brockenstuben und dergleichen) zugeführt werden können:
  - metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und Geräte, Gestelle und dergleichen;
  - grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Kunststoffobjekte und dergleichen;
  - Fensterglas und ähnliches.
- 2 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung und sind vom Eigentümer selbst zu entsorgen. Die Gemeinde kann, auf Anfrage hin, Dienste anbieten.

**§ 19  
Organisation** Die Sperrgutabfuhr findet ein- bis zweimal jährlich statt. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

**§ 20  
Bereitstellungsart** Das Sperrgut ist an den Sammelplatz zu bringen und in den Grosscontainern zu deponieren. Gemäss Anhang werden Gebühren erhoben.

### **E) WEITERE SPEZIALABFUHREN**

**§ 21  
Umfang und Organisation** Nach Bedarf werden Spezialabfuhr durchgeführt, z.B. für Altpapier. Spezialabfuhr werden rechtzeitig vorangekündigt.

---

## **3. SAMMELSTELLEN**

---

### **A) KOMMUNALE SAMMELSTELLEN**

**§ 22  
Arten**

- 1 Für folgende Abfallarten ist eine Sammelstelle vorhanden:
  - Glas
  - Metalle
  - Weißblech
  - Altöle (Kleinmenge bis 50 l)
  - Steine und Bauschutt (siehe § 27)
  - Batterien zurück an Verkaufsstelle
- 2 Der Unterhalt der Sammelstelle obliegt der Gemeinde.
- 3 Die Kompetenz, neue Sammlungen zu organisieren, liegt beim Gemeinderat.
- 4 Der Gemeinderat legt die Oeffnungszeiten der Sammelstelle fest.

**§ 23  
Altglas**

- 1 Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln (gilt auch für Restaurationsbetriebe).
- 2 Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

- § 24  
Metalle**
- 1 Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfanges abgeliefert werden.
  - 2 Grössere Gegenstände sind der Sperrgutabfuhr bzw. einer Spezialabfuhr zu übergeben.
  - 3 Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle, wie z.B. Pfannen, sind in den Altmetall-Mulden zu entsorgen.
- § 25  
Weissblech**
- Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Sie sind vorher zu reinigen.
- § 26  
Altöle**
- Kleinere Mengen von Altölen sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.
- § 27  
Steine und  
Bauschutt**
- 1 Steine, Geschirr, Keramik, Spiegelglas, Glaswaren und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub (bis max. 50 l) dürfen in der Mulde auf dem Entsorgungsplatz deponiert werden.
  - 2 Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter die Bestimmungen von § 2 Abs. 3 diese Reglementes.
  - 3 Für Sonderabfälle werden Gebühren erhoben. Diese richten sich nach den Marktpreisen der von der Gemeinde beigezogenen Entsorgungsunternehmen.

## **B) ÜBRIGE SAMMELSTELLEN**

- § 28  
Batterien,  
Leuchtstoffröhren,  
Energiesparleuchten**
- Batterien, Leuchtstoffröhren und Energiesparleuchten sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

**§ 29  
Tierkörper**

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle beim Schlachthaus abzuliefern.

**§ 30  
Sonderabfälle  
und andere  
gefährliche  
Rückstände**

1 Sonderabfälle wie Pestizid-Rückstände, Farben- und Lackreste usw. sowie Gifte und Medikamente sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der bezeichneten Giftsammelstellen zuzuführen.

2 Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

---

## 4. FINANZIERUNG

---

**§ 31  
Allgemeines**

1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste sowie für die Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen zu 100% decken.

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallverursacher.

3 Der Gemeinderat legt Vergütungen für die Durchführung von Spezialabfuhr durch Dritte (Vereine, etc.) sowie die Höhe der Verkaufsprovision der Verkaufsstellen fest.

**§ 32  
Gebühren**

1 Die Gebühren werden nach Arten getrennt erhoben. Die Gebühren werden im Anhang festgelegt und können durch Gemeinderatsbeschluss nach Erfordernis angepasst werden (vgl § 31).

2 Die Organisation des Gebührenbezuges sowie die Bezeichnung der Verkaufsstellen werden vom Gemeinderat festgelegt.

---

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

**§ 33  
Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

**§ 34  
Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 9. Juli 1968.

**§ 35  
Strafbestimmungen**

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 des Gemeindegesetzes bis zu Fr. 200.-- geahndet.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

**§ 36  
Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1994. Die Aenderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2000 beschlossen und treten am 1. Oktober 2000 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

*Jeanne Schneider*

Der Gemeindeschreiber

*Jörg Strebel*

## ANHANG ZUM ENTSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE ENDINGEN

Preise seit 01. Januar 2008

### Grauabfuhr

Kehrichtsäcke	Marke 17 Liter	Fr. 1.80
	Marke 35 Liter	Fr. 3.00
	Marke 60 Liter	Fr. 5.00
	Marke 110 Liter	Fr. 7.70
Containermarken 800 Liter (einmalige Leerung)		Fr. 54.00
Kleinsperrgut	bis 10 kg / Marke	Fr. 5.50
	bis 25 kg / Marke	Fr. 13.50

### Sperrgutabfuhr

Sperrgut, Elektrische Haushaltsgeräte Kühlschränke, Pneu	gemäss Angabe der Entsorgungsfirma
--	------------------------------------

### Grüngutabfuhr

#### *Jahresvignetten*

bis 30 Liter	Fr. 45.00
Sulo 140 Liter	Fr. 140.00
Sulo 240 Liter	Fr. 240.00
Sulo 600-800 Liter	Fr. 800.00

#### *Einmalige Gebühren*

bis 30 Liter	Fr. 3.00
bis 140 Liter	Fr. 8.00

Grüngutschlaufe 1 Bündel	Fr.	7.00
Häckselmarke 2m <sup>3</sup>	Fr.	10.60

Diese Gebührenanpassungen des Entsorgungsreglements wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2007 beschlossen und treten am 01. Januar 2008 in Kraft.